

Lieber Florian

Besten Dank für die Möglichkeit, zu den Entwürfen für die KBSV und die KZSV sowie für die Revisionsvorlage zur EKF Stellung nahmen zu können. Der VBG äussert sich dazu wie folgt:

Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung (KBSV):

- Neu wird die Abgrenzung der Einsätze von Feuerwehr und Zivilschutz klar definiert: Die Feuerwehr deckt die ersten 24 Stunden nach der Alarmierung ab, nachher übernimmt in der Regel der Zivilschutz (oder andere Mittel der Gemeinde). Aus Sicht der Gemeinden ist dies zu begrüssen.
- Dass die Information in ausserordentlichen Lagen nicht mehr in der IMV, in der KBSV geregelt, wird, ist nachvollziehbar.
- Im Bereich der Betreuung von schutzsuchenden Personen bringt die Verordnung eine aus Gemeindesicht erwünschte und wichtige Klarstellung: Die Gemeinden sind zwar bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten für die Unterbringung und Betreuung von schutzsuchenden Personen zuständig, sie stellen dafür ihre (geeignete) Infrastruktur zur Verfügung. Die Klarstellung, dass unter «schutzsuchenden Personen» ausdrücklich nur Personen zu verstehen, die in der Schweiz leben, ist zentral. Die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbenden wird im Asylwesen geregelt und betrifft nicht den Bevölkerungsschutz und löst demnach keine entsprechenden kommunalen Verantwortlichkeiten aus.
- Die neue Verordnung bringt im Übrigen gewisse Präzisierungen, redaktionelle Änderungen und Klarstellungen. Diese geben, soweit sie die Gemeinden betreffen, zu keinen Bemerkungen Anlass.

Kantonale Zivilschutzverordnung (KZSV):

- Wesentliche Änderung im Zivilschutzbereich ist, dass in Zukunft die Zuständigkeit für die Ausbildung von den Gemeinden zum Kanton wechselt. Dieser Wechsel ist bereits im KZSG angelegt und wurde von den kommunalen ZSO begrüsst. Die Umsetzung dieses Wechsels findet aber noch nicht jetzt, sondern erst in 3-4 Jahren statt. Dass er deshalb in der aktuellen Verordnungsrevision noch nicht abgebildet ist, ist nachvollziehbar. Es ist aber wichtig, dass die Gemeinden bzw. die kommunalen ZSO in der Übergangsphase gut instruiert werden, damit der Wechsel reibungslos vorstatten gehen kann.
- Neu hat der Kanton die Möglichkeit, ein zentrales Ausbildungszentrum für den Zivilschutz zu errichten (bisher waren die Ausbildungszentren Gemeindesache). Die Planung dafür ist im Gang, doch wird die Realisierung noch einige Zeit beanspruchen. In der Verordnung ist jedoch die Grundlage geschaffen, dass der Kanton ein solches Zentrum in Zukunft betreiben kann. Dies ist aus Gemeindesicht zu begrüssen.

- Die Verordnung grenzt neu den Ereigniseinsatz klarer von den Instandstellungsarbeiten (die in den Wiederholungskursen erfolgen) ab. Die klare Abgrenzung ist von Bedeutung und zu begrüssen, weil über den Ereigniseinsatz die kommunale Ebene entscheidet.
- Im Übrigen bringt die Verordnungsrevision vor allem Präzisierungen, redaktionelle Anpassungen sowie Anpassungen als Folge des Umstandes, dass auf Gesetzesebene der Zivil- und der Bevölkerungsschutz nun getrennt sind. Soweit die Änderungen die Gemeinden betreffen, geben sie zu keinen Bemerkungen Anlass.

Einsatzkostenverordnung (EKV):

- Gemäss Artikel 3 EKV wird Versicherung wird «durch feste Pauschalbeiträge aller bernischen Einwohnergemeinden finanziert». Wir gehen davon aus, dass auch die 21 Gemischten Gemeinden Pauschalbeiträge einzahlen, da sie auf ihrem Gebiet die Funktion der Einwohnergemeinden übernehmen und entsprechend auch für den Bevölkerungsschutz zuständig sind. Das kantonale Gemeindegesetz unterscheidet klar zwischen Einwohner- und Gemischten Gemeinden. Wir empfehlen, dies entsprechend zu präzisieren, um spätere Diskussionen zu vermeiden.
- Die Ausweitung der versicherten Leistungen wird ausdrücklich begrüsst: Einsätze der Feuerwehren über die übliche Einsatzdauer von 24 Stunden oder die Beschaffung bzw. Zumiete von besonderen Gerätschaften und besonderem Material für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage kann eine einzelne Gemeinde u.U. stark belasten.

Wir weisen darauf hin, dass angesichts der engen zeitlichen Vorgaben für die Konsultation sowie der dazwischenliegenden Herbstferien eine Prüfung der Entwürfe durch die kommunalen ZSO-Ebene noch nicht möglich war. Sollten von dieser Seite noch gemeinderelevante Bemerkungen eintreffen, behalten wir uns vor, diese umgehend nachzumelden.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir sehr.

Beste Grüsse

Jürg